

Zahlen Daten Fakten

2007



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Zahlen Daten Fakten 2007



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Mit freundlicher Unterstützung der



IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

Redaktion: Jan Brenner

Titel: ad agenda Gesellschaft für Werbung

Kommunikation Veranstaltung mbH

Gestaltung: Marian-Andreas Neugebauer

Druck: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH Düsseldorf

Höherweg 278 · 40231 Düsseldorf

Stand: Januar 2007



Das Jahr 2006 hat dem öffentlichen Dienst entscheidende Veränderungen gebracht. Im Tarifbereich ist zum 1. November 2006 der Tarifvertrag für die Länder (TV-L) in Kraft getreten, der sich inhaltlich an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen (TVöD) anlehnt und den alten BAT ersetzt. Er gilt für alle Bundesländer außer Berlin und Hessen. Für die Beamtinnen und Beamten hat es weitere Einbußen beim Weihnachts- und Urlaubsgeld gegeben. Die Umsetzung der Föderalismusreform dagegen wird sich in der Praxis erst noch auswirken, denn bislang

haben die Bundesländer noch wenig bis keinen Gebrauch von ihrer neuen Freiheit bei Gestaltung des Dienstrechts gemacht. Fest steht allerdings, dass die Föderalisierung den Überblick über die Grundlagen des öffentlichen Dienstes künftig erschweren wird. Eine belastbare Datenbasis ist deswegen als Grundlage für alle unerlässlich, die sich ein objektives Bild vom öffentlichen Dienst in Deutschland machen und sich an der politischen Diskussion beteiligen wollen.

Seit vielen Jahren gibt der dbb beamtenbund und tarifunion die Informationsbroschüre „Zahlen-Daten-Fakten“ heraus. Auf der Grundlage von Zahlenmaterial des Statistischen Bundesamtes, des Bundesfinanzministeriums sowie eigener Berechnungen werden die wesentlichen Fakten des öffentlichen Dienstes in Deutschland – natürlich ohne jede Kommentierung – dargestellt. Damit steht ein umfassender Überblick der wichtigsten Eckdaten zu Personal und Einkommen im gesamten öffentlichen Dienst zur Verfügung.

Die Neuauflage der Broschüre trägt insbesondere den zahlreichen Änderungen Rechnung, die sich aus dem TV-L ergeben. Der Tarifvertrag stellt eine wesentliche Innovation bei der Modernisierung des öffentlichen Dienstes dar, denn er gestaltet das Tarifrecht angelehnt an den TVöD praxisbezogen, flexibel und zukunftssicher. TVöD und TV-L heben zudem die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten auf. Sie werden fortan als Tarifbeschäftigte zusammengefasst. „Zahlen-Daten-Fakten 2007“ erläutert die Vergütungsstruktur von TVöD und TV-L ausführlich und bietet praktisches Rüstzeug für die tägliche Arbeit.

Wir hoffen, „Zahlen-Daten-Fakten“ beantwortet möglichst viele Ihrer Fragen. Darüber hinaus steht Ihnen für Anfragen und Informationen natürlich auch weiterhin die dbb Pressestelle zur Verfügung.

(Peter Heesen)

– Bundesvorsitzender –

Personal und Entwicklung

Beschäftigte im öffentlichen Dienst	10
Beschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	12
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	13
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer	14
Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	15
Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer	16
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2003 nach Aufgaben- und Beschäftigungsbereichen (Auswahl)	17
Versorgung und Rente	18
Personalkostenanteil an den öffentlichen Haushalten	19
Personalentwicklung im öffentlichen Dienst	19
Demographische Entwicklung im öffentlichen Dienst	20
Ausbildung	22

Beamte

Besoldung	26
Zulagen	27
Jährliche Sonderzahlung	28
Arbeitszeit und Urlaub	33
Beihilfe	35
Versorgung	36
Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum	38

Tarifbeschäftigte

Entgelte	
Beschäftigte bei Bund, Kommunen und Gemeinden	42
Zulagen und Zuschläge	44
Arbeitszeit und Urlaub	48
Altersteilzeit	49
Zusatzversorgung (Tarif)	51
Beschäftigungssicherung Ost	52

Mitgliedsgewerkschaften

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften	56
Kontakte	56

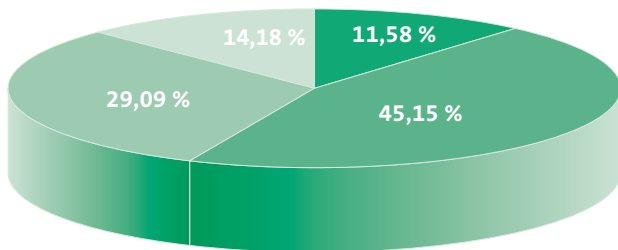




Personal und Entwicklung

Personal und Entwicklung

(Stand: 30. 6. 2005, Rundungsdifferenzen möglich)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 4.599.425



	Bund	481.372	10,47 %
	Bundeseisenbahnvermögen	51.033	1,11 %
	insgesamt	532.405	11,58 %
	Länder	2.076.852	45,15 %
	Gemeinden + Zweckverbände	1.277.795	27,78 %
	insgesamt	1.337.797	29,09 %
	mittelbarer öffentlicher Dienst*	652.371	14,18 %

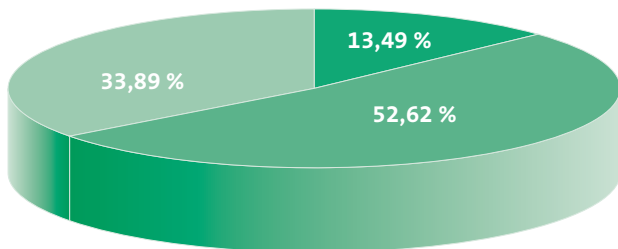
* **Mittelbarer öffentlicher Dienst:** Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder und Träger der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden und rechtlich selbstständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeiten.

Beamte (inkl. 185.109 Soldaten) Tarifangehörige	1.876.736 2.722.689	40,80 % 59,20 %
Frauen Männer	2.390.782 2.208.643	51,98 % 48,02 %
Vollzeitbeschäftigte Teilzeitbeschäftigte	3.237.748 1.361.677	70,39 % 29,61 %
alte Bundesländer* neue Bundesländer	3.837.003 762.422	83,42 % 16,58 %
unmittelbarer öffentl. Dienst** davon Zweckverbände davon Eisenbahnvermögen	3.947.054 60.002 51.033	85,82 % 1,30 % 1,11 %
mittelbarer öffentlicher Dienst	652.371	14,18 %

* früheres Bundesgebiet umfasst jetzt auch Berlin (Ost), da Zahlen in Berlin nicht mehr getrennt ausgewiesen werden.

** **Unmittelbarer öffentlicher Dienst:** Ämter, Behörden, Gerichte und rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen des Bundes und der Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände und Bundeseisenbahnvermögen.

Beschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst: 3.947.054

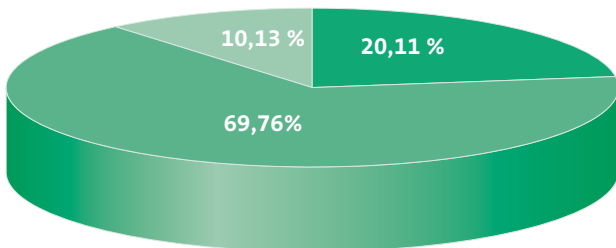





Bund	Bund	481.372	12,20 %
	Bundeseisenbahnvermögen	51.033	1,29 %
	insgesamt	532.405	13,49 %
Länder	2.076.852	52,62 %	
Gemeinden Zweckverbände insgesamt	Gemeinden	1.277.795	32,37 %
	Zweckverbände	60.002	1,52 %
	insgesamt	1.337.797	33,89 %

Beamte	1.808.875	45,83 %
Tarifangehörige	2.138.179	54,17 %
Frauen	1.985.841	50,31 %
Männer	1.961.213	49,69 %
Vollzeitbeschäftigte	2.781.559	70,47 %
Teilzeitbeschäftigte	1.165.495	29,53 %
alte Bundesländer*	3.267.375	82,78 %
neue Bundesländer	679.679	17,22 %

*inkl. Berlin (Ost)

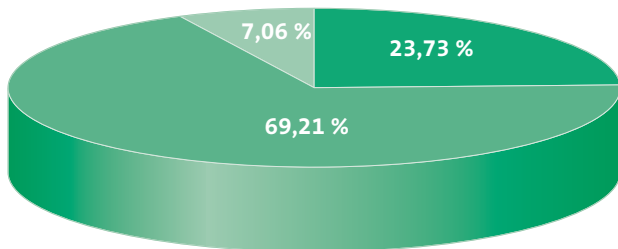
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst: 1.808.875



	Bund	315.703	17,45 %
	davon Soldaten	185.109	10,23 %
	Bundeseisenbahnvermögen	48.134	2,66 %
	insgesamt	363.837	20,11 %
	Länder	1.261.823	69,76 %
	Gemeinden	180.348	9,97 %
	Zweckverbände	2.867	0,16 %
	insgesamt	183.215	10,13 %

höherer Dienst	390.076	21,56 %
gehobener Dienst	873.443	48,29 %
mittlerer Dienst	503.796	27,85 %
einfacher Dienst	41.560	2,30 %
Frauen	701.537	38,78 %
Männer	1.107.338	61,22 %
Vollzeitbeschäftigte	1.437.426	79,47 %
Teilzeitbeschäftigte	371.449	20,53 %

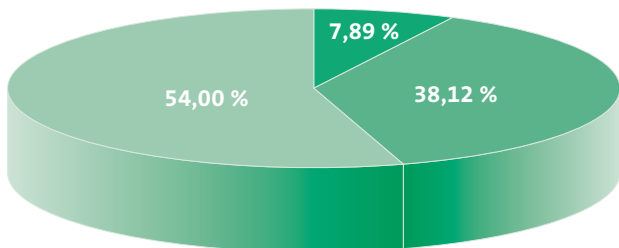
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer: 197.169



■	Bund	46.725	23,70 %
	davon Soldaten	27.001	13,69 %
	Bundeseisenbahnvermögen	64	0,03 %
	insgesamt	46.789	23,73 %
■	Länder	136.452	69,21 %
■	Gemeinden	13.893	7,05 %
	Zweckverbände	35	0,01 %
	insgesamt	13.928	7,06 %

Frauen	78.104	39,61 %
Männer	119.065	60,39 %
Vollzeitbeschäftigte	171.394	86,93 %
Teilzeitbeschäftigte	25.775	13,07 %

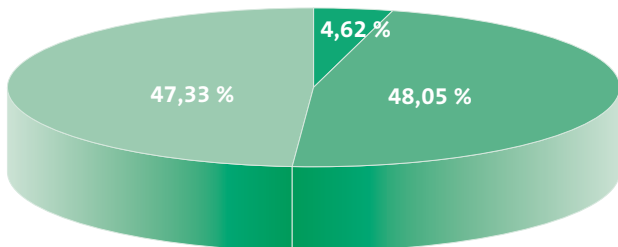
Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst: 2.138.179



■	Bund	165.669	7,75 %
	Bundeseisenbahnvermögen	2.899	0,14 %
	insgesamt	168.568	7,89 %
■	Länder	815.029	38,12 %
■	Gemeinden	1.097.447	51,33 %
	Zweckverbände	57.135	2,67 %
	insgesamt	1.154.582	54,00 %

Frauen	1.284.304	60,07 %
Männer	853.875	39,93 %
Vollzeitbeschäftigte	1.344.133	62,86 %
Teilzeitbeschäftigte	794.046	37,14 %

Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer: 482.510



■	Bund	22.265	4,61 %
	Bundeseisenbahnvermögen	48	0,01 %
	insgesamt	22.313	4,62 %
■	Länder	231.825	48,05 %
■	Gemeinden	219.099	45,41 %
	Zweckverbände	9.273	1,92 %
	insgesamt	228.372	47,33 %

Frauen	326.457	67,66 %
Männer	156.053	32,34 %
Vollzeitbeschäftigte	326.746	67,72 %
Teilzeitbeschäftigte	155.764	32,28 %

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2005 nach Aufgaben- und Beschäftigungs- bereichen (Auswahl)

	insgesamt	weiblich	männlich
Politische Führung und zentrale Verwaltung	359.805	195.195	164.610
Auswärtige Angelegenheiten	8.374	3.566	4.808
Verteidigung	299.457	50.092	249.365
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	436.511	123.537	312.974
darunter Bundesgrenzschutz	39.703	6.957	32.746
Polizei	275.516	63.968	211.548
Rechtsschutz	187.770	100.158	87.612
darunter ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	127.718	77.850	49.868
Finanzverwaltung	249.040	135.493	113.547
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.191.794	742.760	449.034
darunter allgemeinbildende und berufliche Schulen	928.220	615.130	313.090
Hochschulen	156.948	64.309	92.639
Soziale Sicherung	301.651	246.501	55.150
Gesundheit, Umwelt, Sport	97.329	47.025	50.304
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	139.979	38.360	101.619
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	25.028	11.093	13.935
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	13.331	5.959	7.372
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	75.016	14.260	60.756
Wirtschaftsunternehmen	23.056	5.212	17.844

Versorgung und Rente

Versorgungsempfänger*	1.364.000
davon Ruhegehalt	953.000
Witwen-/Waisengeld	415.000

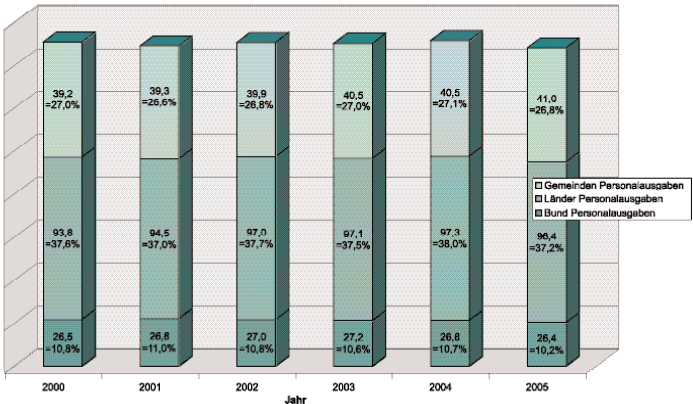
* davon Post (Deutsche Post, Deutsche Telekom, Deutsche Postbank) 271.000,
 Bundeseisenbahnvermögen 224.000
 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand: 1. Januar 2005)

Rentenempfänger AKA*	997.297
Rentenempfänger VBL**	1.065.763

* AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung,
 Stand Dezember 2004

** VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Stand Dezember 2005

Entwicklung des Personalkostenanteils an den öffentlichen Haushalten



Quelle: BMF, in Mrd. € und % des jeweiligen Gesamthaushaltes

Personalentwicklung im öffentlichen Dienst

Entwicklung der Teilzeitquote im ö. D. (1995 bis 2005)	von 24,82 % auf 29,61 %
Entwicklung des Frauenanteils im ö. D. (1995 bis 2005)	von 49,84 % auf 51,98 %
Beamte pro 1.000 Einwohner in den alten Bundesländer	ca. 42
in den neuen Bundesländern	ca. 70
Stellenabbau im ö. D. (1991–2005)	
beim Bund	ca. 170.000
den Ländern	ca. 496.000
den Gemeinden	ca. 719.000
insgesamt	ca. 1.385.000

Demographische Entwicklung im öffentlichen Dienst

Nach einer Prognose des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) aus dem Jahr 2000 wird es in Deutschland ab dem Jahr 2020 zu einem dramatischen Einbruch bei der Zahl der Erwerbstätigen kommen. Selbst unter der Annahme einer rund viermal so hohen jährlichen Zuwanderung wie der Durchschnitt der Jahre 1996–1998 und einer Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre kann dieser Trend höchstens um einige Jahre hinauszögert werden. Das DIW prognostiziert außerdem die größten Engpässe im Bereich qualifizierter Arbeitskräfte. Die dann ohnehin durch das knappe Arbeitsangebot entstehende Konkurrenz in diesem Bereich würde durch den föderalen Wettbewerb weiter zugespitzt. Dies wird zwangsläufig zu immensen Qualitätsunterschieden des öffentlichen Dienstes einzelner Bundesländer führen.

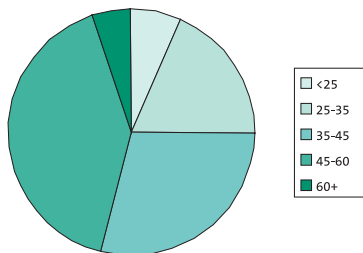
Entwicklung der Gesamtbevölkerung sowie die Zahl der Erwerbspersonen in Deutschland. Prognose bis 2050. Angaben in Millionen.



Quelle: DIW Wochenbericht 2000/48, 1999/42 sowie 1995/33

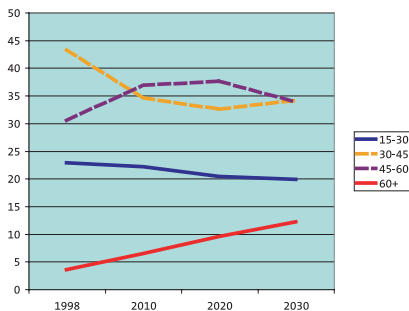
Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten (2003):

Aktuell sind rund 75 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst älter als 35 Jahre. Diese Altersstruktur wird sich durch den demographischen Wandel weiter verschärfen. Besonders signifikant ist die vom DIW prognostizierte Verdreifachung des Anteils der über 60-Jährigen an der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen.



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6, 2003

Prognostizierte Altersstruktur aller Erwerbstätigen bis 2030 in %:



Quelle: DIW Wochenbericht 2000/48

Ausbildung

Zahl der Auszubildenden und Anwärter im öffentlichen Dienst nach Ländern
(Stand 30. Juni 2003):

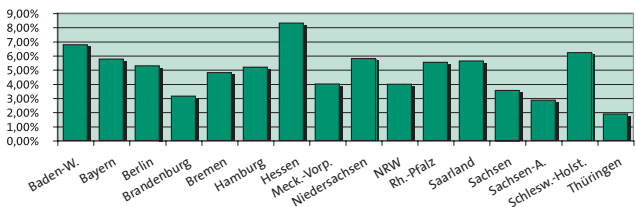
Bundesland	Land	Kommune	Mittelbarer ö. D.
Baden-Württemberg	17.846	9.019	4.357
Bayern	14.916	8.277	2.846
Berlin	5.219		1.386
Brandenburg	2.086	944	1.117
Bremen	1.825		
Hamburg	4.671		
Hessen	9.817	4.396	1.734
Mecklenburg-Vorpommern	1.916	1.083	409
Niedersachsen	10.609	3.094	1.396
NRW	26.618	10.283	2.357
Rheinland-Pfalz	5.380		
Saarland	1.881	272	35
Sachsen	3.724	2.031	1.055
Sachsen-Anhalt	1.844	1.168	225
Schleswig-Holstein	5.690	1.339	
Thüringen	4.206	1.710	338

Stand: 30. Juni 2005

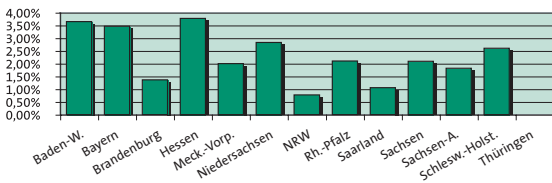
Quelle: Statistische Landesämter

Leere Felder = Daten werden nicht erhoben bzw. sind nicht verfügbar

Anteil der Anwärter und Azubis am Gesamtpersonal des öffentlichen Landesdienstes in %:



Anteil der Anwärter und Azubis am Gesamtpersonal des öffentlichen Kommunaldienstes in %:



Quelle: Statistische Landesämter

Stand: 2005



55 E

DM od. EUR*

EUR

Name und Anschrift des Adressierten

BEAMTE

Besoldung

Die Besoldung setzt sich für alle Beamten, Soldaten und Richter aus der Grundbesoldung sowie gegebenenfalls dem Familienzuschlag und Amts- bzw. Stellenzulagen zusammen. Die Grundbesoldung ist in Tabellen in der BBesO A und B festgelegt. Die A-Besoldung ist nach Stufen im 2-, 3- bzw. 4-Jahresintervall gestaffelt. In der sogenannten B-Besoldung sind Festbeträge unabhängig vom Lebensalter festgelegt.

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 können Bund und Länder alle Regelungen zur Besoldung und Versorgung unter Beachtung der Verfassung und der in Art. 33 GG festgelegten Grundsätze jeweils eigenständig regeln. Die dargestellten Materialien zeigen den letzten bundeseinheitlichen Stand, der bis zum Inkrafttreten von Ablösegesetzen weiterhin Geltung behält.

Zusätzliche Leistungen, beispielsweise Sonderzahlungen in Bund und Ländern oder vermögenswirksame Leistungen, siehe Seite 31.

Fallbeispiele (Stand November 2006, zuletzt geändert: 1. August 2004 in €)

	West (ledig)	Ost (ledig)	West (verheiratet, 2 Kinder)	Ost (verheiratet, 2 Kinder)
A 4 Justizhauptwachmeister, 26 Jahre	1.716,62	1.587,88	2.022,52	1.870,85
A 6 Justizvollstreckungssekretär, 40 Jahre	1.978,71	1.830,31	2.259,05	2.089,63
A 7 Stationsschwester, 35 Jahre	2.120,42	1.961,39	2.400,76	2.220,71
A 9 Kriminalkommissar, 35 Jahre	2.501,75	2.314,11	2.787,13	2.578,09
A 12 Konrektor einer Hauptschule, 45 Jahre	3.479,49	3.218,53	3.764,87	3.482,51
A 13 Studienrat, 35 Jahre	3.519,24	3.255,30	3.804,62	3.519,28
A 15 Oberarzt, 50 Jahre	4.752,68	4.396,23	5.038,06	4.660,21
A 16 Oberstudiendirektor, 50 Jahre	5.293,38	4.896,38	5.578,76	5.160,36
C 4 Professor, 50 Jahre, Endstufe	6.173,79	5.710,76	6.459,17	5.974,74
R 4 Amtsgerichtspräsident (altersunabhängig)	6.412,65	5.931,70	6.698,03	6.195,68

Zulagen

Familienzuschläge (Stand Dezember 2006, zuletzt geändert: 1. August 2004)

Verheiratete:	A 2 bis A 8:	100,24 €	(Ost: 92,72 €)
übrige Besoldungsgruppen:		105,28 €	(Ost: 97,38 €)
Pro Kind zusätzlich:		90,05 €	(Ost: 83,30 €)
Ab dem 3. Kind zusätzlich:		230,58 €	(Ost: 213,29 €)

Erschwerniszulagen

(Brutto je Stunde, Stand Dezember 2006, zuletzt geändert: 1. April 2004)

Sonn- und Feiertage:	2,72 €	(Ost: 2,52 €)
Sonnabends ab 13.00 bis 20.00 Uhr:	0,64 €	(Ost: 0,59 €)
In Justizvollzugsanstalten, bei Polizei und Feuerwehr:	0,77 €	(Ost: 0,71 €)
In der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr:	1,28 €	(Ost: 1,18 €)

Mehrarbeit nach Anordnung

(Brutto je Stunde, Stand Dezember 2006, zuletzt geändert: 1. April 2004)

A 2 bis A 4:	9,96 €	(Ost: 9,21 €)
A 5 bis A 8:	11,77 €	(Ost: 10,89 €)
A 9 bis A 12:	16,15 €	(Ost: 14,94 €)
A 13 bis A 16:	22,27 €	(Ost: 20,60 €)

Vermögenswirksame Leistungen

Vollzeitbeschäftigte:	6,65 € pro Monat
Teilzeitbeschäftigte:	entspr. dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit
Beamte, deren Grundgehalt nebst Amtszulagen und Familienzuschlag der Stufe 1 oder deren Anwärterbezüge 971,45 € nicht erreichen:	13,29 €

Jubiläumszulagen (Bund)

(z. B. nicht in Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz)

25 Jahre:	307 €
40 Jahre:	410 €
50 Jahre:	512 €

Jährliche Sonderzahlung

(so genanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld)

Umsetzung der Öffnungsklausel des § 67 BBesG in Bund und Ländern (Stand: November 2006)

▣ Bund

Sonderzahlung

- 2,5 % der Jahresbezüge, Aufstockung um 125 € bis A 8 (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: 2,085 % der Jahresbezüge, abzüglich 0,85 % der jährlichen Bezüge (laufende Bezüge + Sonderzahlung) für „wirkungsgleiche“ Übertragung Pflegeversicherung. Deckelung: 0,85 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze Pflegeversicherung)
- kein Urlaubsgeld

▣ Baden-Württemberg

Sonderzahlung

- 5,33 % der Monatsbezüge bzw. 7,19 % des Familienzuschlags (mtl. Auszahlung)
- Versorgungsempfänger entsprechend, Abzug i.H.v. 4,58 % (5,33–0,75) für wirkungsgleiche Übertragung Pflegeversicherung
- Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31.12.04: 3 Jahre keine Sonderzahlung
- kein Urlaubsgeld

▣ Bayern

Sonderzahlung

- bis A 11 und Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 %, ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
- zzgl. 84,29 % des Familienzuschlags (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- A 2 bis A 8, Anwärter und Dienstanfänger mtl. Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 €
- Versorgungsempfänger bis A 11: 60 %, ab A 12: 56 %
- kein Urlaubsgeld

▣ Berlin

Sonderzahlung

- 640 €, Anwärter: 200 € (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: 320 €
- kein Urlaubsgeld

▣ Brandenburg

Sonderzahlung

- 940 €, Anwärter: 30 % von 940 € (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: 50 % von 940 €
- kein Urlaubsgeld

▣ Bremen

Sonderzahlung

- bis A 8: 840 € und A 9 bis A 11: 710 € (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: keine Sonderzahlung
- Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. 12. 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung
- kein Urlaubsgeld

➤ Hamburg**Sonderzahlung**

- bis BesGr. A 12, C 1 sowie Anwärter: 66 %. Bei den übrigen BesGr.: 60 % (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Urlaubsgeld: bis A 8: 332,34 € im Juli

➤ Hessen**Sonderzahlung**

- 5 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)
- Versorgungsempfänger: 4,17 % eines Monatsbezugs
- Urlaubsgeld: bis A 8: 166,17 € im Juli

➤ Mecklenburg-Vorpommern**Sonderzahlung**

- bis A 9 und Anwärter: 48,5 %, A 10 bis A 12, C 1: 42,5 %, Übrige: 37,5 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit den Dezemberbezügen, Bemessungsgrundlage: Bezüge West 2002)
- Versorgungsempfänger: entsprechend
- kein Urlaubsgeld

➤ Niedersachsen**Sonderzahlung**

- Beamte A 2–A 8: 420 € (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: keine Sonderzahlung
- kein Urlaubsgeld

➤ Nordrhein-Westfalen**Sonderzahlung**

- bis A 6: 60 %, A 7 bis A 8 und Anwärter: 45 %, ab A 9: 30 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 6: 60 %, A 7 bis A 8: 39 %, ab A 9: 22 %
- kein Urlaubsgeld

▣ Rheinland-Pfalz

Sonderzahlung

- 4,17 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)
- Versorgungsempfänger: entsprechend
- Urlaubsgeld: bis A 8: 200 € („Einmal-Sonderzahlung“), Familienkomponente i.H.v. 40 €/Kind, unabhängig von der BesGr.

▣ Saarland

Sonderzahlung

- bis A 10: 1.000 €, A 11 und höher sowie B, C, W und R: 800 €. Im Vorbereitungsdienst bzw. bei Waisengeld: 285 €; Sonderbetrag je Kind: 200 € (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: jeweils die Hälfte
- Urlaubsgeld: bis A 8: 165 €/jährl. im Juli

▣ Sachsen

Sonderzahlung

- einfacher bzw. mittlerer Dienst: 1.025 €, gehobener Dienst: 1.200 €, höherer Dienst: 1.500 € (bis A 16, C 3, R 2, W 2), Übrige: 1.800 €, Anwärter: 350 € (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: Absenkung der o. g. Festbeträge unter Berücksichtigung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes
- kein Urlaubsgeld

▣ Sachsen-Anhalt

Sonderzahlung

- bis A 8: 120 € (Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: keine Sonderzahlung
- kein Urlaubsgeld

▣ Schleswig-Holstein

Sonderzahlung

- bis A 6: 70 %, A 7 bis A 9: 67 %, A 10 bis A 13, C 1 und W 1: 64 %, Übrige: 60 % eines Monatsbezugs (Basis: Dezemberbezüge 2003, Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- für Versorgungsempfänger bis A 6: 60 %, bis A 9: 57 %, bis A 13: 54 %, Übrige: 50 % eines Monatsbezugs
- Urlaubsgeld: bis A 8: 332,34 €; A 9 und A 10: 255,65 € jährl. im Juli

▣ Thüringen

Sonderzahlung

- bis A 6 und Anwärter: 3,75 %, A 7 bis A 9: 2,91 %; A 10–A 13, W 1, C 1: 1,5 %; A 14–A 16, W 2, C 2 und C 3, R 1 und R 2: 1,1%; Übrige: 0,84 % (monatliche Auszahlung)
- Versorgungsempfänger entsprechend
- kein Urlaubsgeld

In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt!
 Weitere Kürzung, z. B. in Brandenburg und Baden-Württemberg, verlautbart.

Arbeitszeit und Urlaub

Regelmäßige Arbeitszeit des Bundes und der Länder

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: 40 Stunden;

Bund, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen: 41 Stunden;

mit Altersstaffelung und Sozialkomponente: 40 Stunden ab 55 Lebensjahr, 39 Stunden ab 60 Lebensjahr, 39 Stunden für alle Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80;

Bayern, Hessen mit Altersstaffelung: 42 Stunden
(41 Stunden bis zum 60. Lebensjahr, 40 Stunden ab dem 60. Lebensjahr)

Thüringen: 42 Stunden

Mit Sozialkomponente bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen, bei dem der medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs festgestellt hat, 40 Stunden.

Altersteilzeit (Bund)

Auf Antrag

- Alter über 55 Jahre, Rechtsanspruch ab dem 60. Lebensjahr
- in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilszeitbeschäftigt
- Antritt der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010
- dringende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen
- 83 % der letzten Vollzeit Nettobezüge
- 90 % Berücksichtigung bei ruhegehaltstfähiger Dienstzeit

Altersteilzeit ist jedoch im Blockmodell nur noch in bestimmten Bereichen mit Personalüberhängen möglich (Rundschreiben des BMI v. 28. 2. 2006 und v. 28. 7. 2006 Az.: D | 1 – 210 172/20)

Erholungsurlaub (Bund)

- | | |
|--|---------|
| • bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 26 Tage |
| • bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für die Besoldungsgruppen A1 bis A14, C1, R1 | 29 Tage |
| • bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für die Besoldungsgruppen A15, C2, R2 und darüber | 30 Tage |
| • nach vollendeten 40 Lebensjahr für alle | 30 Tage |

Zusatzurlaub im Schichtdienst (Bund)

Fünf-Tage-Woche	Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
	Dienstleistung an mindestens	
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

Sabbatregelungen (uneinheitlich)

Teilzeitbeschäftigung, bei der es Arbeits- und Freizeitphasen gibt (Beispiel: 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 3 Monate Freistellung, durchgehende Besoldung 8/9).

Beurlaubung ohne Bezüge (wenn dienstliche Verhältnisse es gestatten)

Familienpolitisch (ein Kind unter 18 Jahre, pflegebedürftige Angehörige): höchstens 12 Jahre;
 arbeitsmarktpolitisch: ab 55 Jahre, bis zum Ruhestand, maximal 12 Jahre, ohne Altersgrenze: 6 Jahre.

Elternzeit

Unbezahlte Freistellung (maximal 3 Jahre).

Antragsteilzeit (beim Bund)

Bis zu 50 % auf Antrag, wenn dienstliche Belange nicht entgegen stehen, Nebentätigkeit nur wie bei Vollzeitbeschäftigten, Umfang kann von Dienststelle nachträglich verändert werden.

Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem für die Beamten und Richter. Für Soldaten – und teilweise Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge ausgestaltet werden. Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge des Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum Sachleistungsprinzip der GKV als Kostenerstattung. Der Beamte, der nicht freiwillig GKV-versichert ist, erhält eine Rechnung als Privatpatient, begleicht diese und bekommt die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfesatz erstattet.

Der Beihilfesatz beträgt

- 50 % für aktive Beamte,
- 70 % für Versorgungsempfänger bzw. Ehepartner (bis zum Einkommen i.H.v. 18.000 €) und
- 80 % für Kinder bzw. Waisen.

Die Zuzahlungsregelungen und Praxisgebühr orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für Beamte besteht nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 SGB V Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung. In der Regel wird ergänzend zum Beihilfesatz durch die Beamten eine **freiwillige** private Krankenversicherung abgeschlossen.

Die Beihilfevorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es verschiedene länderspezifische Regelungen über Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen zu Medikamenten, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen und dergleichen.

Die wirkungsgleiche Übertragung der geänderten Finanzierung der gesetzlichen Pflegeversicherung wurde z. B. für den Bund und Baden-Württemberg über einen Abschlag bei der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger umgesetzt.

Versorgung

Die Beamtenversorgung ist das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamten, Richter und Soldaten. Sie umfasst die Funktion der gesetzlichen Rente als auch die einer Zusatzversorgung bzw. betrieblichen Altersversorgung und ist ein durch Dienstleistung erworbenes Recht, das durch Art. 33 GG ebenso gesichert ist wie das Eigentum durch Art. 14 GG.

Berechnungsgrundlagen:

Ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz = Ruhehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstjahre als Beamter und ggf. Wehrdienst, Ausbildung (nicht ruhegehaltfähig: unbezahlter Urlaub, Ehrenämter).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt, Familienzuschlag sowie ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge.

Höhe des Ruhegehalts

Altes Recht:

Je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit: 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

Versorgungsänderungsgesetz 2001: Absenkung ab 2003 in acht Stufen:

Zukünftiger Steigerungssatz 1,79375 je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre). Effektiver Höchstruhehaltssatz 2006 = 73,78 %.

Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt

3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, maximal 10,8 %.

Mindestversorgung

(Anspruch auf Beamtenversorgung nach fünfjähriger Dienstzeit)

35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Amt oder – wenn dies günstiger ist –

65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 (zuzüglich 30,68 €).

Hinterbliebenenversorgung

Bisher:

60 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Nach Versorgungsänderungsgesetz (ab 2002):

55 % des o. g. Ruhegehalts (Besitzstandsregelungen für Altfälle).

Unfallruhegehalt

Ist ein Beamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente Ruhegehaltssatz um 20 % und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 % (71,75%) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (nach BesGr. A 4 + 30,68 €).

Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklagen werden beim Bund und bei den Ländern als Sondervermögen aus der Verminderung der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Höhe von 0,2 % gebildet. Durch die Besoldungs- und Versorgungsverminderungen in den Jahren 1999, 2001 und 2002 und durch Einsparungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes wurde allein beim Bund ein Sondervermögen in Höhe von 1,4 Mrd. € aufgebaut (Stand: März 2006).

Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum

Ist Deutschland krank, weil es sich Heerscharen von unkündbaren Staatsdienern leistet, die wenig arbeiten, die Bürger anmuffeln und ihre Pfründe einstreichen? Nein, die Tatsachen sehen bei näherem Hinsehen doch wohl etwas anders aus als dieses Klischee.

1. Deutschland hat mit nur 12,5 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer extrem wenige Staatsdiener. In Dänemark und Schweden arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmer beim Staat, in Großbritannien tun es 22 %, und selbst in den USA zählt man 16 %. Unter den entwickelten OECD-Ländern liegen wir, was den Anteil der Staatsdiener betrifft, auf einem der letzten Plätze, vergleichbar mit Luxemburg und Japan. Dennoch arbeiten deutsche Behörden im internationalen Vergleich vorbildlich. Die Effizienz der deutschen Staatsdiener hält jedem internationalen Vergleich stand.
2. Nur etwa ein Drittel der Staatsdiener sind Beamte und Richter, die den vollen Kündigungsschutz genießen. Zwei Drittel sind Angestellte bzw. Arbeiter, die dem normalen Tarifrecht unterworfen sind. Der Kündigungsschutz vieler privat beschäftigter Arbeitnehmer ist heute fast so hoch wie jener der Beamten. Wer 15 Jahre beschäftigt war, ist kaum noch kündbar. Auch Beamter wird man nicht von heute auf morgen, sondern nach sehr langen Wartezeiten.
3. Beamte können nicht streiken und sind dem Staat gegenüber per Eid zur Treue verpflichtet. Sie können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden, wo sie gebraucht werden. Sie stellen eine immer verfügbare, verlässliche Basis des Staatswesens dar, die auch in schwierigsten Zeiten Stabilität garantiert. Richter und Polizisten sind zum Beispiel Beamte, weil sie unabhängig und unbestechlich sein müssen. Und früher waren es auch die Lokführer, Schrankenwärter oder Fluglotsen, weil man sicherstellen wollte, dass der Verkehr nicht durch Streiks lahm gelegt werden kann.
4. Staatsdiener arbeiten mehr. Die tarifliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst liegt mit durchschnittlich 1.708 Stunden pro Jahr um 3,5 % über dem Durchschnitt der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer, wo 1 649 Stunden pro Jahr gearbeitet werden. Beamte arbeiten sogar bis zu 12 % länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.

5. Die Bruttolöhne und -gehälter der Staatsbediensteten lagen Mitte 2003 trotz der längeren Arbeitszeiten im Durchschnitt um 5,5 % unter den entsprechenden Werten der privaten Wirtschaft, obwohl Staatsbedienstete im Durchschnitt über eine höhere Qualifikation als privat beschäftigte Arbeitnehmer verfügen müssen.
6. Dass Beamte begünstigt sind, weil sie keine Sozialabgaben zahlen, ist ein Märchen. Da der Staat seit jeher mit der Privatwirtschaft konkurrieren musste, sind bei gleichen Qualifikationsstufen die Netto-, und nicht etwa die Bruttogehälter der Beamten mit den Gehältern der Privatwirtschaft vergleichbar. Was andere an Sozialabgaben zahlen, wird den Beamten von vornherein nicht als Gehalt zugebilligt.
7. Die Beamtengehälter stiegen zumindest im gehobenen Dienst viel langsamer als die Gehälter in der Privatwirtschaft. In den 30 Jahren von 1970 bis 2000 stiegen die Bruttomonatsverdienste der hoch qualifizierten Angestellten im privaten Sektor um durchschnittlich 330 %, doch die Gehälter der Beamten des gehobenen Dienstes stiegen durchschnittlich nur um 190 %. Der Stundenlohn eines Industriearbeiters stieg in der gleichen Zeit um 350 %, und der Sozialhilfesatz nahm um 450 % zu.

Quelle: IFO Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München,
Stand 11. Oktober 2004



TARIFBESCHÄFTIGTE

Entgelte

Bereits seit dem 1. Oktober 2005 gilt für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes beim Bund und in den Kommunen ein neues Tarifrecht. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) hat den BAT abgelöst. Seit dem 1. November 2006 gilt für die Bundesländer außer Hessen und Berlin der neue Tarifvertrag für die Länder (TV-L), der dem TVöD in weiten Teilen entspricht. Die vorliegende Ausgabe von Zahlen Daten Fakten trägt diesen Neuerungen Rechnung und bezieht sich ausschließlich auf die neuen Vertragswerke. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst ist aufgehoben, sie werden als Beschäftigte bei Bund, Ländern und Kommunen geführt.

Fallbeispiele nach Entgelttabelle zum TVöD (ab 1. Oktober 2005 für Bund und Gemeinden) bzw. nach Entgelttabelle zum TV-L (ab 1. November 2006 für die Länder ohne Hessen und Berlin); alle Monatsbeträge brutto in Euro.

Beschäftigte bei Bund und Ländern

Neueingestellte ab 1. Oktober 2005 (Bund) bzw. ab 1. November 2006 (Länder) mit Tätigkeiten von Angestellten, vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD (Bund) bzw. des TV-L (Länder) nach jeweiliger Anlage 4 TVÜ-Bund/-Länder

	EG	Stufe	West	Ost (92,5%)
Wirtschaftsgehilfe, 29 J., ohne Berufserfahrung	EG 2	St. 1	1.449	1.340
Büroangestellte, 21 J., mit Berufserfahrung	EG 5	St. 2	1.875	1.734
Technische Angestellte, 25 J., mit Berufserfahrung	EG 10	St. 1	2.340	2.165
Fachinformatiker, 39 J., mit Berufserfahrung	EG 13	St. 3	3.300	3.053
Lehrer am Gymnasium, 30 J., mit Berufserfahrung	EG 13	St. 2	3.058	2.828

Beschäftigte bei Gemeinden

Neueingestellte ab 1. Oktober 2005 mit Tätigkeiten von Angestellten, vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD nach Anlage 3 TVÜ-VKA

	EG	Stufe	West	Ost bis 30. 6. 2006 (95,5 %)	Ost ab 1. 7. 2006 (97 %)
Poststellenangestellte, 24 J., ohne Berufserfahrung	EG 2	St. 1	1.449	1.384	1.406
Schwimmeistergehilfe, 21 J., mit Berufserfahrung	EG 3	St. 3	1.800	1.719	1.746
Datenbankverwalter, 35 J., mit Berufserfahrung	EG 9	St. 3	2.410	2.302	2.338
Leiter einer Musikschule, 39 J., mit Berufserfahrung	EG 14	St. 3	3.600	3.438	3.492

Beschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden

Neueingestellte ab 1. Oktober 2005 (Bund und Gemeinden) bzw. ab 1. November 2006 (Länder) mit Tätigkeiten von Arbeitern, vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD (Bund und Gemeinden) bzw. des TV-L (Länder) nach jeweiliger Anlage 4 TVÜ-Bund/-Länder bzw. nach Anlage 3 TVÜ-VKA

	EG	Stufe	West	Bund-O bzw. Länder-O (92,5 %)	VKA-O bis 30. 6. 2006 (95,5 %)	VKA-O ab 1. 7. 2006 (97 %)
Hausgehilfe, 21 J., mit Berufserfahrung	EG 1	St. 2	1.286	1.190	1.228	1.247
Straßenbauarbeiter, 24 J., ohne Berufserfahrung	EG 3	St. 1	1.575	1.457	1.504	1.528
Drucker, 29 J., mit Berufserfahrung	EG 6	St. 2	1.960	1.813	1.872	1.901
Lüftungsbauer, 39 J., mit Berufserfahrung	EG 9	St. 3	2.410	2.229	2.302	2.338

Anmerkung zu allen Beispielen:

Angestellte und Arbeiter bei Bund und Gemeinden, die am 1. Oktober 2005 aus dem BAT/-O, MTArb/-O oder BMT-G/-O in den TVöD übergeleitet wurden bzw. Angestellte und Arbeiter der Länder, die am 1. November 2006 aus dem BAT/-O oder MTArb/-O in den TV-L übergeleitet wurden, unterliegen darüber hinaus den Besitzstandsregelungen des TVÜ-Bund, TVÜ-VKA bzw. TVÜ-Länder. Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD (Bund und Gemeinden) bzw. des TV-L (Länder) erfolgt rechtswahrend nach jeweiliger Anlage 2 TVÜ-Bund/-Länder bzw. nach Anlage 1 TVÜ-VKA. Die bisherigen Vergütungen (Grundvergütung, Ortszuschlag bis Stufe 2, allgemeine Zulage) bzw. Löhne (Monatstabellenlohn) werden auf dem Stand September 2005 (Bund und Gemeinden) bzw. auf dem Stand Oktober 2006 (Länder) in der Regel bis einschließlich September 2007 (Bund und Gemeinden) bzw. bis einschließlich Oktober 2008 (Länder) gezahlt. Weitere Besitzstandsregelungen (insbesondere für kinderbezogene Bestandteile am bisherigen Orts- bzw. Sozialzuschlag und funktionsbezogene Zulagen) gewährleisten einen verlustlosen Übergang aus dem BAT/-O, MTArb/-O oder BMT-G/-O in den TVöD (Bund und Gemeinden) bzw. in den TV-L (Länder).

Zulagen und Zuschläge

Im TVöD und TV-L gibt es keine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern mehr. Für die Beschäftigten bei Bund, Ländern (ohne Hessen und Berlin) und Gemeinden gilt Folgendes:

▣ Ortszuschlag

Der Ortszuschlag entfällt, er ist in die einheitliche Entgelttabelle des TVöD/TV-L eingearbeitet. Kinderbezogene Entgeltbestandteile des BAT/-O, MTArb/-O oder BMT-G/-O werden als Besitzstandszulage in der dem Beschäftigten bei Bund und Gemeinden für September 2005 bzw. in der dem Beschäftigten eines Landes für Oktober 2006 (eventuell erst durch einen Berechtigtenwechsel) zustehenden Höhe weiter gezahlt, so lange für dieses Kind nach dem EStG oder dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld ununterbrochen zusteht.

➤ Allgemeine Zulage

Diese entfällt, da sie bereits in die Entgelttabelle eingearbeitet ist.

➤ Zeitzuschläge

Basis der Zeitzuschläge ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe des Beschäftigten (bei Überstunden der Anteil der jeweiligen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4). Ausgehend von dieser Basis werden folgende Zeitzuschläge bezahlt:

für Sonntagsarbeit:	25 %
für die Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 21 Uhr, soweit nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschicht anfallend:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern: 0,64 €/Stunde
für Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern: 1,28 €/Stunde
für Arbeit am 24. und 31. Dezember:	35 % (ab 6.00 Uhr)
für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich)	135 %
für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich)	35 %
Überstundenzuschläge	30 % (Entgeltgruppe 1–9) 15 % (Entgeltgruppe 10–15)

➤ **Erschwerniszulage**

Grundlage ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Die Höhe der Erschwerniszuschläge beträgt zwischen 5 % und 15 %.

Für den Bereich der VKA werden Voraussetzungen und Höhe der Zuschläge durch landesbezirkliche Tarifverträge vereinbart. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort.

Für den Bereich des Bundes und der Länder sollen jeweils entsprechende Tarifverträge (für den Bund auf Bundesebene) abgeschlossen werden. Bis dahin gelten jeweils die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen fort. Demnach werden je nach Art und Umfang der Arbeit zwischen 0,31 € und 4,71 € je Stunde gewährt.

➤ **Vermögenswirksame Leistungen**

Für jeden vollen Kalendermonat werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro gezahlt. Auszubildende im Tarifgebiet West erhalten 13,29 Euro/Monat, im Tarifgebiet Ost 6,65 €.

➤ **Jubiläumsgeld**

Folgende Jubiläumsgelder werden gezahlt:

nach Beschäftigungszeit von 25 Jahren:	350 €
nach Beschäftigungszeit von 40 Jahren:	500 €

▸ Jahressonderzahlung

Nach TVöD (Bund und Gemeinden) bzw. nach TV-L (Länder) wird eine Jahressonderzahlung an alle Beschäftigten gezahlt, die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Die Jahressonderzahlung wird im November des Jahres ausgezahlt und beträgt in den jeweiligen Entgeltgruppen des TVöD (Bund und Gemeinden) bzw. TV-L (Länder)

	TVöD West	TV-L West	TVöD Ost	TV-L Ost
EG 1 bis 8	90 %	95 %	67,5 %	71,5 %
EG 9 bis 12 (TVöD)	80 %	–	60 %	–
EG 9 bis 11 (TV-L)	–	80 %	–	60 %
EG 13 bis 15 (TVöD)	60 %	–	45 %	–
EG 12 bis 13 (TV-L)	–	50 %	–	45 %
EG 14 bis 15 (TV-L)	–	35 %	–	30 %

des dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelts, ausschließlich des Überstundenentgelts, soweit nicht dienstplanmäßig vorgesehen, sowie Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Im Bereich der Länder nach 30. Juni 2003 neu eingestellte Beschäftigte erhalten im Jahr 2007 die nach der arbeitsvertraglichen Vereinbarung (Stand 19. Mai 2006) zustehende Summe aus Zuwendung und Urlaubsgeld um 50 % des Differenzbetrages zu der Jahressonderzahlung nach TV-L in der jeweiligen Entgeltgruppe erhöht, sofern die Jahressonderzahlung nach TV-L höher ausfällt. Ab 2008 erhalten diese Beschäftigten die Jahressonderzahlung nach der jeweiligen Entgeltgruppe.

Arbeitszeit und Urlaub

▸ Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach TVöD beträgt für Beschäftigte des Bundes 39 Stunden und für Beschäftigte der Gemeinden im Tarifgebiet West 38,5 Stunden (nach landesbezirklichen Tarifverträgen für Baden-Württemberg und Niedersachsen – jeweils mit Ausnahmen von Beschäftigtengruppen – 39 Stunden und für Hamburg bis zu 40 Stunden) bzw. im Tarifgebiet Ost 40 Stunden. Nach TV-L beträgt die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche (jeweils mit Ausnahmen von Beschäftigtengruppen mit 38,5 Stunden bzw. mit 42 Stunden) in den Ländern (ohne Hessen und Berlin):

Baden-Württemberg	39 Std. 30 min
Bayern	40 Std. 6 min
Bremen	39 Std. 24 min
Hamburg	39 Std.
Niedersachsen	39 Std. 48 min
Nordrhein-Westfalen	39 Std. 50 min
Rheinland-Pfalz	39 Std.
Saarland	39 Std. 30 min
Schleswig-Holstein	38 Std. 43 min
Tarifgebiet Ost	40 Std.

▸ Sonderurlaub

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dem/der Beschäftigten Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts gewährt werden. In begründeten Fällen ist eine kurzfristige Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts möglich, wenn es die dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse zulassen.

▸ Teilzeitbeschäftigung

Auf Antrag des/der Beschäftigten soll eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger zu betreuen ist. Die Befristung ist in der Regel auf maximal fünf Jahre zu begrenzen, kann aber auf Antrag verlängert werden. In anderen als den oben genannten Fällen kann eine Teilzeitregelung vereinbart werden.

Altersteilzeit

➤ Voraussetzungen

Vollendung des 55. Lebensjahres, versicherungspflichtig beschäftigt an wenigstens 1.080 Tagen (3 Jahre) in den letzten 5 Jahren, Beschäftigungszeit wenigstens 5 Jahre, Altersteilzeitarbeit selbst muss versicherungspflichtig sein.

➤ Ausgestaltung

Freiwillige Vereinbarung auf Grundlage von Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) und Altersteilzeitgesetz, Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr haben Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit, Halbierung der bisherigen Arbeitszeit (bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ebenso wie bei schon bisher Teilzeitbeschäftigten), Blockmodell mit gleich langer Arbeits- und Freistellungsphase oder Teilzeitmodell.

➤ Entgelt

Entgelte nach TVöD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ (für Bund, Länder oder Gemeinden) durchgängig bei 83 % des bisherigen Netto-Entgelts (pauschalierte Berechnung).

➤ Dauer

Dauer maximal 10 Jahre, Dauer mindestens 24 Monate vor Bezug der „Altersrente nach Altersteilzeitarbeit“. Für deren Inanspruchnahme gilt ab 2006 eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 in 36 Monatsschritten. Betroffen sind Versicherte der Jahrgänge 1946 bis einschließlich November 1948. Anhebung auf 63 wirksam gegenüber den bis einschließlich 1951 Geborenen. Ausnahmen durch Vertrauensschutz sowie für Versicherte, die vor 1946 geboren sind.

➤ Beendigung

Beendigung mit Bezug auch einer gekürzten Altersrente, automatische Beendigung bei Möglichkeit einer ungekürzten Altersrente.

➤ Soziale Sicherung

Rentenversichert und zusatzversichert (beispielsweise VBL) durchgängig mit 90 % des bisherigen Entgelts (Rente) und mit dem 1,8-fachen der nach TV ATZ halbierten Bezüge; die Zusatzbeiträge trägt allein der Arbeitgeber.

Bei einer Erkrankung über sechs Wochen Dauer (Ablauf der Entgeltfortzahlung nach TVöD bzw. TV-L) zahlt der Arbeitgeber bis zum Ende der 39. Woche einen Krankengeldzuschuss. Dieser besteht in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrankengeld, das der Beitragspflicht in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt). Nach den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) bestehen besondere Regelungen für Beschäftigte im Tarifgebiet West, die bislang dem § 71 BAT unterliegen: Der Krankengeldzuschuss besteht dann in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Nettokrankengeld (Bruttokrankengeld nach Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen). Im Länderbereich West haben bislang dem § 71 BAT unterliegende und privat krankenversicherte Beschäftigte (unter Umständen auch freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen Dauer. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen des TV ATZ an die nach TVöD bzw. TV-L und den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) geänderten Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung und zum Krankengeldzuschuss sind bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

Die Abfindung von Rentenkürzung beträgt 5 % des bisherigen Monats-Bruttoentgelts je vorgezogenem Monat (Maximal 3 Monats-Bruttoentgelte).

➤ Geltungsdauer

Altersteilzeit muss spätestens am 31. Dezember 2009 beginnen, nach 1951 geborene Versicherte können zumindest die „Altersrente nach Altersteilzeitarbeit“ nicht mehr beanspruchen (Rententatbestand wird zum Jahr 2012 abgeschafft).

Zusatzversorgung (Tarif)

➤ Zusatzversorgungsfähige Zeit

Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst, die mit Umlagezahlungen belegt sind.

➤ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Grundvergütung, allgemeine Zulage, Ortszuschlag und sonstige zusatzversorgungspflichtige Vergütungsbestandteile.

➤ Höhe der Zusatzversorgung

Für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden Versorgungspunkte im Verhältnis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu einem Referenzentgelt und in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensalter zuerkannt; die Summe der Versorgungspunkte bei Renteneintritt bestimmt die Höhe der Zusatzrente.

➤ Anwartschaften aus der Gesamtversorgung

Überführung als Startgutschrift in das Punktemodell in Abhängigkeit vom Alter beim Systemwechsel.

➤ Versorgungsabschläge

0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, bei der Zusatzrente höchstens 10,8 %.

➤ Hinterbliebenenrenten

Bis zu 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen.

➤ Erwerbsminderungsrenten

Teilweise und volle Erwerbsminderung sind eigenständige Versorgungsfälle in der Zusatzversorgung.

Beschäftigungssicherung Ost

▸ Rahmentarifverträge zur sozialen Absicherung

Für den Bereich des Bundes und der Gemeinden gilt der TVsA vom 13. September 2005 bzw. für den Bereich der Länder der TV-SozAb-L vom 12. Oktober 2006. Der jeweilige Rahmen-Tarifvertrag dient der Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und enthält Öffnungsklauseln für den Abschluss bezirklicher Tarifverträge zur Absenkung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit im Gegenzug zum Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen.

▸ Bezirkliche Tarifverträge

Bezirklicher Tarifvertrag setzt Prüfung voraus, ob Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit abgesenkt werden soll, gegebenenfalls auf einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz beim selben Arbeitgeber bzw. bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes am selben Ort oder auf einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz beschäftigt werden können. Durch bezirklichen Tarifvertrag für bis zu 3 Jahre befristete Absenkung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf bis zu 80 % (32 Stunden), in begründeten Fällen auf bis zu 75 % (30 Stunden). Statusrechtlich besteht Vollbeschäftigung fort (beispielsweise werden Arbeitsstunden, die über die herabgesenkte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, als Überstunden/Mehrarbeit gewertet).

▸ Geltungsbereich

Bezirkliche Tarifverträge sind auf Bereiche oder Struktureinheiten begrenzt. Erfasst werden Arbeitnehmer, die in dem Bereich oder der Struktureinheit mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer werden einbezogen, wenn die bisherige Arbeitszeit oberhalb der herabgesetzten Arbeitszeit liegt. Herausnahme einzelner Arbeitnehmer ist möglich.

▸ Kündigungsschutz

So lange die herabgesenkte Arbeitszeit gilt, sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen.

▸ Entgelt

Entgelte nach TVöD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ für den Bereich des Bundes, der Länder oder der Gemeinden entsprechen dem Maß der herabgesetzten Arbeitszeit. Bezügebestandteile, die nicht zu den Entgelten und zu den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zählen, werden nach der Arbeitsleistung bemessen. Bei Absenkung auf unter 32 Stunden ist Teillohnausgleich durch monatliche Zulage zu gewähren.

dbb forum

09

dbb
forum



MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

Der dbb und seine Mitgliedsgewe

dbb Mitglieder

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Beamte	867.534	870.294	878.182	879.921	910.771	919.655	918.767	919.162
Angestellte	302.172	302.649	299.897	299.534	305.225	308.124	314.593	357.168*
Arbeiter	32.185	32.299	33.014	44.264	41.987	42.037	42.060	–
Gesamt	1.201.891	1.205.242	1.211.093	1.223.719	1.257.983	1.269.816	1.275.420	1.276.330

Frauen	357.671	360.060	363.929	366.002	381.442	388.541	394.633	395.053
Männer	844.220	845.182	847.164	857.717	876.541	881.275	880.787	881.277

* Tarifbeschäftigte nach TVöD und TV-L

Bundesgeschäftsstelle

dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169/170

10117 Berlin

Telefon: (030) 4081-40

Telefax: (030) 4081-49 99

Internet: <http://www.dbb.de>

E-Mail: post@dbb.de

Dienstleistungszentren

Nord (Hamburg)

Telefon: (040) 3697620

E-Mail: dlz_nord@dbb.de

Ost (Berlin)

Telefon: (030) 203790

E-Mail: dlz_ost@dbb.de

Süd (Nürnberg)

Telefon: (0911) 5865760

E-Mail: dlz_sued@dbb.de

rkschaften

Süd-West (Mannheim)

Telefon: (0621) 126210
E-Mail: dlz_sued_west@dbb.de

West (Bonn)

Telefon: (0228) 308450
E-Mail: dlz_west@dbb.de

dbb akademie

Telefon: (0228) 8193-0
E-Mail: akademiebonn@dbb.de.de

dbb verlag

Telefon: (030) 7261917-0
E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

dbb vorsorgewerk

Telefon: (030) 4081-6400
E-Mail: vorsorgewerk@dbb.de

Landesbünde

Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW)

Telefon: (0711) 168760
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

Bayerischer Beamtenbund (BBB)

Telefon: (089) 552588-0
E-Mail: bbb@bbb-mail.de

dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Telefon: (030) 3279520
E-Mail: post@dbb-berlin.de

dbb beamtenbund und tarifunion

landesbund brandenburg

Telefon: (0331) 2753600

E-Mail: post@brandenburg.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion

landesbund bremen

Telefon: (0421) 700043

E-Mail: dbb.bremen@ewetel.net

dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion

Telefon: (040) 2513926

E-Mail: post@dbb-hamburg.de

dbb hessen

Telefon: (069) 281780

E-Mail: mail@dbbhessen.de

dbb beamtenbund und tarifunion

mecklenburg-vorpommern

Telefon: (0385) 5811050

E-Mail: post@dbb-mv.de

dbb beamtenbund und tarifunion niedersachsen

Telefon: (0511) 35398830

E-Mail: post@niedersachsen.dbb.de

dbb nrw beamtenbund und tarifunion

Telefon: (0211) 491583-0

E-Mail: post@dbb-nrw.de

dbb beamtenbund und tarifunion rheinland-pfalz

Telefon: (06131) 611356

E-Mail: post@dbb-rlp.de

dbb beamtenbund und tarifunion saar

Telefon: (0681) 51708

E-Mail: post@dbb-saar.de

dbb beamtenbund und tarifunion sachsen

Telefon: (0351) 4716824

E-Mail: post@sbb.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt

Telefon: (0391) 5619450

E-Mail: post@sachsen-anhalt.dbb.de

*dbb beamtenbund und tarifunion
schleswig-holstein*

Telefon: (0431) 675081
E-Mail: info@dbbsh.de

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Telefon: (0361) 659960
E-Mail: post@dbbth.de

Bundesbeamtengewerkschaften und Gewerkschaften des privatisierten Dienstleistungssektors*Verkehrsgewerkschaft GDBA*

Telefon: (069) 7140010
E-Mail: Verkehrsgewerkschaft@gdba.de

Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)

Telefon: (0228) 911400
E-Mail: info@dpvkom.de

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Telefon: (030) 4081-6600
E-Mail: post@bdz.dbb.de

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

Telefon: (069) 4057090-20
E-Mail: info@gdl.de

Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)

Telefon: (0228) 977610
E-Mail: gds@gds.de

Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB)

Telefon: (0228) 389270
E-Mail: mail@vbb.bund.de

Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB)

Telefon: (0228) 9579653
E-Mail: vbob@vbob.de

VdB Bundesbankgewerkschaft

Telefon: (06403) 2775
E-Mail: post@vdb.dbb.de

vbba vereinigung der beschäftigten der berufs- und arbeitsmarktdienstleister

Telefon: (0911) 4800662

E-Mail: info@vbba.de

Fachverband Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (FWSV)

Telefon: (04941) 602316

E-Mail: fwsv@aur.wsdnw.de

bundespolizeigewerkschaft – verbund innere sicherheit (bgv)

Telefon: (030) 44678721

E-Mail: post@bgv.dbb.de

Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes (VBGR)

Telefon: (089) 21578433

E-Mail: post@vbgr.dbb.de

Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB)

Telefon: (089) 69937223

E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr (VAB)

Telefon: (0228) 611012

E-Mail: Gewerkschaft@vab.dbb.de

Bundesfachgewerkschaften*Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)*

Telefon: (030) 206256-600

E-Mail: dstg-bund@t-online.de

komba gewerkschaft

Telefon: (0221) 40816870

E-Mail: bund@komba.de

Deutscher Philologenverband (DPhV)

Telefon: (030) 4081-6781

E-Mail: info@dphv.de

Seniorenverband BRH

Telefon: (06131) 223371

E-Mail: post@brh.de

Bund Deutscher Forstleute (BDF)

Telefon: (030) 4081-6550

E-Mail: info@bdf-online.de

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOlG)

Telefon: (030) 473781-23

E-Mail: dpolg@dbb.de

Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV)

Telefon: (02621) 61547

E-Mail: a.dornbusch@rz-online.de

Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)

Telefon: (040) 428432479

E-Mail: bundesgeschaeftsstelle@deutsche-justizgewerkschaft.de

*Bund der Strafvollzugsbediensteten**Deutschlands (BSBD)*

Telefon: (09421) 310240

E-Mail: post@bsbd.de

Deutscher Gerichtsvollzieherbund (DGVB)

Telefon: (02238) 962660

E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)

Telefon: (06135) 1258

E-Mail: bgst@verwaltungs-gewerkschaft.de

Verband Bildung und Erziehung (VBE)

Telefon: (030) 7261966-0

E-Mail: Bundesverband@vbe.de

Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)

Telefon: (089) 553876

E-Mail: info@vdr.bund.de

*BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen,**Bund der Technischen Eichbeamten, Angestellten und Arbeiter*

Telefon: (04 21) 547876

E-Mail: bte@bte.dbb.de

Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt (VDL)

Telefon: (030) 31904585

E-Mail: info@vdl.de

Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVöGD)

Telefon: (07361) 930-344

E-Mail: klaus.walter@ostalbkreis.de

Verband Hochschule und Wissenschaft (VHW)

Telefon: (030) 6597679

E-Mail: flherbert@vhw-bund.de

Deutscher Anwaltsverein (DAAV)

Telefon: (0431) 6043338
E-Mail: poststelle-DAAV@web.de

Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Telefon: (03443) 384105
E-Mail: post@bdr-online.de

VRFF – Die Mediengewerkschaft

Telefon: (06131) 704687
E-Mail: g-stelle@vrff.de

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)

Telefon: (0201) 820780
E-Mail: info@dbsh.de

Bundesverband der Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW)

Telefon: (0521) 515412
E-Mail: vlw-bund@vlw.de

Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im öffentlichen Dienst (BTB)

Telefon: (030) 4081-6700
E-Mail: info@btb-online.org

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS)

Telefon: (030) 4081-6650
E-Mail: verband@blbs.de

Verband Deutscher Straßenwärter (VDStra)

Telefon: (0221) 986700
E-Mail: info@strassenwaerter.de

Katholische Erziehergemeinschaft (KEG)

Telefon: (089) 267041
E-Mail: keg-mch@t-online.de

Jedes neue Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft... ... ist ein Pluspunkt für den dbb,

weil jede neue Stimme unseren Dachverband stärkt. Der dbb vertritt erfolgreich die Interessen von über 1,3 Millionen Mitgliedern. Überzeugen Sie daher Ihre Kolleginnen und Kollegen von unseren Aufgaben und Zielen, und werben Sie neue Mitglieder für Ihre Fachgewerkschaft!

Jedes neue Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft... ... ist ein Pluspunkt für Sie,

weil Sie Bonuspunkte sammeln! Für jedes neu geworbene Mitglied erhalten Sie im Aktionszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 einen Punkt. Es stehen 20 attraktive Prämien zur Auswahl. Ein Sudoku-Spiel ist ebenso dabei wie ein Laptop-Rucksack oder ein MP4-Player.

Außerdem nehmen Sie automatisch an der Verlosung einer hochwertigen Kamera Digitalausrüstung von Kodak, und eines Kaffeevollautomaten von Saeco teil. Viel Glück!

Alle wichtigen Informationen zur Mitgliederwerbung und zur Gewinnaktion erhalten Sie bei Ihrer Fachgewerkschaft oder der dbb Bundesgeschäftsstelle, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Tel. (0 30) 4 08-40, Fax (0 30) 40 81-55 98, E-Mail: post@dbb.de sowie unter www.dbb.de.

Ein kluger Schachzug

Ihre Gewinnchance!

Am Ende der Werbeaktion 2007 verlosen wir zwei Spitzenpreise:

Hochwertige Kamera Digitalausrüstung von Kodak, bestehend aus:



Kodak EasyShare V705

die kleinste digitale Zoom Kamera mit 23 mm Ultrawitwinkel



Kodak EasyShare G600

die mobile Druckstation, mit der man auch unterwegs Fotos drucken kann



Kaffeevollautomat Talea Ring von Saeco

für Espresso, Cappuccino oder Latte Macchiato. Innovative Ausstattungsvarianten, außergewöhnliches Design, Milchschaum in Sekundenschnelle



dbb
beamt**en**bund
und tar**ifun**ion



Sicherheit für den öffentlichen Dienst



Kommen Sie zur HUK-COBURG

- Größter Versicherer des öffentlichen Dienstes
- Top Tarife und kostenlogische Angebote, die optimal zu Ihnen passen
- Anhaltend gute und beste Noten von Ikt-Experten

Fragen Sie nach den besonderen Tarifen für den öffentlichen Dienst. Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch unter »HUK-COBURG«.

Sofortige Auskunft zu unseren günstigen Versicherungs- und Klausurangeboten erhalten Sie unter 0180 7 153153*, per Fax unter 0180 7 153486* oder direkt auf www.iktk.de.

*11111 per Fax ist aus dem Bereich der Deutschen Telekom AG



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig